

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes 2021 am 1.11.2021, BGBl. I Nr. 190/2021 (in der Folge: TKG 2021), wurde die gesetzliche Grundlage für Mitteilungen an Endnutzer über bevorstehende einseitige nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der Vertragsbedingungen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten in einigen Punkten geändert. Somit ist auch eine Neufassung der Verordnung nach § 135 Abs 9 TKG 2021 zur Regelung von Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung gemäß § 135 Abs 8 TKG 2021 erforderlich, was mit der vorliegenden Mitteilungsverordnung 2023 (MitV 2023) der RTR-GmbH erfolgt.

In die Neufassung der Verordnung fließen – neben den gesetzlich vorgegebenen Änderungen – auch Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit der vergangenen Jahre ein. Wesentliche Änderungen zur bisherigen MitV sind die Neufassung des Kreises der verpflichteten Anbieter, die Erhöhung der Transparenzvorgaben bei einseitigen Entgelterhöhungen sowie die Berücksichtigung einer allfälligen Abschlagszahlung bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Endnutzer im Rahmen der Mitteilungspflichten der verpflichteten Anbieter. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Formerfordernisse der Mitteilung an die Vorgaben des TKG 2021.

Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Kreisen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 TKG 2021 nicht vorliegen, war kein Koordinationsverfahren nach § 207 TKG 2021 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Mitteilungsverordnung 2023 soll ein möglichst reibungsloses Funktionieren des Mitteilungsprozesses bei einseitigen nicht ausschließlich begünstigen Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen gewährleisten und auch weiterhin ein hohes Maß an Transparenz und Rechtssicherheit für die Normadressaten sicherstellen.

Die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Telekommunikationsdienste im Sinne des § 4 Z 5 TKG 2021 stellt klar, dass Anbieter von Rundfunkdiensten und -netzen von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Zudem wird hier die in § 135 Abs. 9 TKG 2021 geregelte Ausnahme der Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten von den Verpflichtungen nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 umgesetzt.

Gemäß § 4 Z 14 TKG 2021 ist ein „Endnutzer“ ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste bereitstellt.

Die Verordnung findet nur auf nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen Anwendung. Daher unterliegen insbesondere jene Änderungen nicht den Vorgaben der Mitteilungsverordnung, die ausschließlich begünstigend oder administrativer Natur sind. Die in der Mitteilungsverordnung verwendeten Begriffe „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Entgeltbestimmungen“ und „Vertragsbedingungen“ weisen für die Zwecke dieser Verordnung keine relevanten Unterschiede auf.

Zu § 2:

§ 2 bezieht sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Form der Mitteilung.

Zu § 3:

Entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Die in § 3 Abs. 2 aufgezählten Regelungsinhalte unterliegen den hier geregelten erhöhten Transparenzanforderungen und sind erforderlich, um den Zielen der Verordnung zu entsprechen. Daher soll in diesen Fällen weiterhin ein direkter Vergleich zwischen den bisher geltenden vertraglichen Regelungen und den geplanten neuen Regelungen in der Mitteilung erfolgen. Bereits das TKG 2021 lässt – in Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) – erkennen, dass der europäische Gesetzgeber von diversen branchenüblichen Entgelten ausgeht (siehe etwa die Mindestinhalte in den Entgeltbestimmungen für Kommunikationsdienste nach § 132 Abs. 3 TKG 2021: Zugangsentgelte, Wartungsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art, besondere und zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte, Entgelt für die Aktivierung des Kommunikationsdienstes u.a.). Entgelte können sowohl für Hauptleistungen als auch für bestimmte Nebenleistungen anfallen. Diese Entgelte können einmalig, regelmäßig wiederkehrend, variabel, verbrauchsabhängig oder pauschaliert sein. In § 3 Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung, dass alle Änderungen und Neueinführungen von jeglichen Entgelten (unabhängig davon, ob es sich um Entgelte für die Hauptleistungen oder für Nebenleistungen handelt) in den Vertragsbedingungen über Telekommunikationsdienste den erhöhten Transparenzanforderungen des § 3 Abs. 2 unterliegen und ausnahmslos einer Gegenüberstellung bedürfen.

§ 4 Abs. 1 Z 5 KSchG und die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur (siehe etwa OGH 28.09.2021, 4 Ob 86/21g, dort u.a. zur Notwendigkeit, die jährliche Servicepauschale aliquot bei den monatlichen Gesamtkosten auszuweisen) über die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten bleiben unberührt.

Zu § 4:

Eine allfällige rechtmäßige Kündigung des Endnutzers nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 wird mit Zugang wirksam (OGH 25.2.2016, 2 Ob 20/15b), sodass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Entgelte, etwa monatliche oder jährliche Grundentgelte, verrechnet werden dürfen. Im Voraus geleistete Entgelte, etwa die jährliche Servicepauschale oder das jährliche Grundentgelt, sind dem Endnutzer anteilig zurückzuerstatten.

Die außerordentliche Kündigung nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 ist in jenen Fällen nicht kostenlos, in denen der Anbieter dem Endnutzer eine Abschlagszahlung für ein überlassenes preisgestütztes Endgerät gemäß § 135 Abs. 12 und Abs. 13 TKG 2021 verrechnen darf. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund § 135 Abs. 14 TKG 2021 die Abschlagszahlung nur bei Verträgen, die nach dem Inkrafttreten des TKG 2021 geschlossen wurden, angewandt werden darf. In allen übrigen Fällen bleibt die außerordentliche Kündigung nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 weiterhin kostenlos.

In der Kündigung muss der Endnutzer nicht auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Zu § 5:

§ 135 Abs. 8 TG 2021 sieht nunmehr vor, dass Anbieter, die keine nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienste erbringen, den Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen dem Endnutzer mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen haben. Daher erfolgt die Anpassung der Form der Übermittlung in § 5 Abs. 3. Neben dem umfassenderen Begriff „dauerhafter Datenträger“ in § 135 Abs. 8 TKG 2021 wird in den Erläuterungen ebendort auf den engeren Begriff „dauerhafter elektronischer Datenträger“ eingegangen und festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen die Übermittlung der Mitteilung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, die Regulierungsbehörde alternative Wege im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz nach § 135 Abs. 9 TKG 2021 definieren soll. Dies erfolgt nunmehr mit der Neuregelung in § 5 Abs. 3. Daher hat die Übermittlung der Mitteilung grundsätzlich auf einem „dauerhaften Datenträger“ zu erfolgen. Sofern die Übermittlung der Mitteilung auf einem „dauerhaften elektronischen Datenträger“ mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist und § 5 Abs. 4 (Mitteilung per SMS in jenen Fällen, in denen bei Prepaid-Verträgen keine E-Mail-Adresse und keine Anschrift für den Zweck, vertragliche Erklärungen zu erhalten, bekannt gegeben wurde) keine Anwendung findet, hat die Mitteilung per Brief zu erfolgen. Die Mitteilung ist jedenfalls in Briefform zu übermitteln, wenn der Endnutzer die Rechnung für das betroffene Vertragsverhältnis üblicherweise in Briefform erhält.

Nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 sind Fälle denkbar, in denen eine administrative Änderung oder auch eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung erfolgt, aber der Endnutzer nicht zur kostenlosen Kündigung berechtigt ist. Der erste Fall liegt vor, wenn es sich um rein administrative Änderungen handelt, die keine nachteiligen Folgen für den Endnutzer haben, etwa Adressänderungen oder Änderungen der Kontaktdaten des Anbieters. Im zweiten Fall sind die Änderungen von Vertragsbedingungen aufgrund von Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, unbedingt geboten. Während im ersten Fall lediglich geringfügige Änderungen ohne nachteilige Folgen für den Kunden durchgeführt werden dürfen, sind im zweiten Fall auch wesentliche nachteilige Änderungen denkbar. Daher kommen für den zweiten Fall im Wesentlichen vergleichbare Transparenzanforderungen zu Anwendung, wie bei den übrigen nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen.

Zu § 7:

Aufgrund der Regelung des § 212 Abs. 12 TKG 2021 tritt die MitV mit Inkrafttreten der MitV 2023 automatisch außer Kraft, eine Bestimmung zum Außerkraftsetzen dieser Verordnung war somit nicht notwendig.